

GEWERBERECHT – R64

Stand: Januar 2016

Ihr Ansprechpartner
Heike Cloß
E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-600
Fax
(0681) 9520-690

Arbeitnehmer oder Selbstständiger? „Selbstständiger“ Kraftfahrer ohne eigenes Fahrzeug

Immer häufiger „vermieten“ sich einzelne Kraftfahrer, bzw. bieten Agenturen die Vermittlung von „selbstständigen Kraftfahrern“ an. Dabei handelt es sich um Personen, die lediglich über eine Gewerbeanmeldung als Dienstleister verfügen, aber weder ein eigenes Fahrzeug noch eine Güterkraftverkehrserlaubnis oder EU-Lizenz vorweisen können.

Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbes ist die Selbstständigkeit. **Selbstständig ist, wer weisungsfrei in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr** handelt. Ein Selbstständiger trägt Unternehmerchancen und -risiken und besitzt in der Regel ein Produktionsmittel. Wer dagegen unter der Leitung eines Auftraggebers tätig wird oder in den Betriebsablauf eingegliedert ist, Weisungen folgen muss, ohne ein Unternehmerrisiko zu tragen, ist Arbeitnehmer. Nähere Infos zur allgemeinen **Abgrenzung „Selbstständige, arbeitnehmerähnlich Selbstständige, Scheinselbstständige“** → R25, Kennzahl 43.

Ein **Kraftfahrer ohne eigenes Fahrzeug** steht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Auftraggeber. Er unterliegt dessen Weisungen und ist in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert. Er verrichtet Arbeiten im Betrieb, die ebenso auch von Angestellten ausgeführt werden könnten. Er kann nicht über Transportpreise und die Transportdurchführung entscheiden. Die **Frage der Arbeitnehmereigenschaft** des Auftragnehmers ist immer danach zu beurteilen, ob die Tätigkeit weisungsgebunden ausgeübt wird oder ob er seine Chancen auf dem Markt selbstständig und im Wesentlichen weisungsfrei suchen kann.

Bei den Kurier-, Express- und Paketdienstfahrern ebenso wie Transportfahrern oder den Frachtführern ist bei der Statusbeurteilung auf die Besonderheiten des einzelnen Unternehmens abzustellen. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in einem "Katalog bestimmter Berufsgruppen zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit" folgende Kriterien für die Branche festgelegt (Stand: 13.04.2010):

Güterbeförderung - Frachtführer/Unterfrachtführer

"Es ist davon auszugehen, dass **Frachtführer** im Sinne der §§ 407 ff des Handelsgesetzbuches (HGB) dann ein **selbstständiges Gewerbe** ausüben, wenn sie beim Transport ein **eigenes Fahrzeug** einsetzen und für die Durchführung ihres Gewerbes eine Erlaubnis nach § 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) oder die Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3 der Verordnung 881/92/EWG besitzen. Dies gilt auch dann, wenn sie als Einzelperson ohne weitere Mitarbeiter nur für ein Unternehmen tätig sind und dabei die Farben oder ein "Logo" dieses Unternehmens nutzen. **Voraussetzung** ist allerdings, dass ihnen **weder Dauer noch Beginn und Ende der Arbeitszeit** vorgeschrieben wird und sie die - nicht nur theoretische - Möglichkeit haben, **Transporte auch für weitere eigene Kunden auf eigene Rechnung** durchzuführen. Ob sie diese Möglichkeit tatsächlich nutzen, ist nicht entscheidend.

Um ein **eigenes Fahrzeug** im Sinne der vorherigen Ausführungen handelt es sich nur dann, wenn es auf den Erwerbstätigen zugelassen ist und von ihm mit eigenem Kapitalaufwand erworben oder geleast wurde. Eine direkte oder indirekte Beteiligung an der Fahrzeug- /Leasingfinanzierung durch den Auftraggeber spricht gegen die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit.

Alleine die Nutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges reicht für das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit nicht aus; vielmehr bedarf es zusätzlicher Feststellungen zur Art des Transportfahrzeuges und insbesondere zur Ausgestaltung der Tätigkeit sowie der Art und Weise der Vergütung. Es muss also im jeweiligen Einzelfall darauf geachtet werden, wie die Vereinbarung zwischen dem Frachtführer und dem Absender oder Empfänger des Frachtgutes ausgestaltet sind."

Personenbeförderung - Omnibusfahrer

"Omnibusfahrer, die **keine eigenen Busse** besitzen, jedoch für Busunternehmen Linienfahrten, Reiserouten, Schulfahrten etc. ausführen, sind auf Grund der damit verbundenen Eingliederung in die Betriebsorganisation des Busunternehmens und der persönlichen Abhängigkeit hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsausführung als Scheinselbstständige = Arbeitnehmer zu beurteilen".

Personenbeförderung - Taxi- oder Mietwagenfahrer

"Taxifahrer, die **kein eigenes Fahrzeug** verwenden, gehören auf Grund der damit verbundenen persönlichen Abhängigkeit zu den Scheinselbstständigen = abhängig Beschäftigten. Taxifahrer **mit eigenem Fahrzeug** sind als **Selbstständige** anzusehen, wenn Sie über eine Konzession verfügen. Eine Arbeitgebereigenschaft der "Taxizentrale" gegenüber diesen Personen scheidet aus."

Kurier-, Express- und Paketdienstfahrer

Der Wirtschaftszweig der Kurier-, Express- und Paketdienstfahrer ist durch unterschiedlichste Größen der Betriebe und Ausgestaltung der einzelnen Dienstleis-

tungsangebote geprägt. Deshalb ist bei der Statusbeurteilung auf die Besonderheiten des einzelnen Unternehmens abzustellen. Diese Angebotsvielfalt ist auch Ursache dafür, dass die gesetzlichen Regelungen zur Frage der Statusfeststellung für einige Betriebe dieses Wirtschaftszweiges kaum, für andere weniger und für andere Systeme wieder von erheblicher Bedeutung sind. Demzufolge ist eine sichere Beurteilung nur anhand des konkreten Vertrages und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse möglich.“

Die **Rechtsprechung der Sozialgerichte** hat sich in einigen Fällen bereits zur Abgrenzung Scheinselbstständig = Arbeitnehmer oder Selbstständig geäußert wie folgt:

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat im Urteil vom 21.11.2008, L 4 KR 4098/06, folgenden Leitsatz veröffentlicht:

"Wer sich als Lkw-Fahrer "vermietet" ohne über einen eigenen Lkw zu verfügen, ist abhängig beschäftigt."

Diese Rechtsauffassung wurde auch vom Bayerischen Landessozialgericht vertreten. Der Leitsatz des Beschlusses vom 9.5.2012, L 5 R 23/12, lautet:

„Scheinselbstständigkeit: Lkw-Fahrer ohne eigenen LKW sind regelmäßig abhängig beschäftigt.“

Statusfeststellungsverfahren auf Antrag

Auftraggeber und Auftragnehmer können **vor, während als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses** sich Gewissheit verschaffen, ob es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt, indem sie gemäß § 7a des Sozialgesetzbuches (SGB) IV einen verbindlichen Statusfeststellungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund, ob es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt, ist verbindlich. Der Antrag kann sowohl vom Auftraggeber/Arbeitgeber als auch vom Auftragnehmer/Arbeitnehmer gestellt werden. Die Beteiligten müssen sich in der Beurteilung nicht einig sein. Wird der Antrag nur von einem Beteiligten gestellt, wird der andere Beteiligte von Amts wegen in das Verfahren miteinbezogen.

Im Statusfeststellungsverfahren wird jeweils das einzelne Vertragsverhältnis betrachtet und beschieden. Ein genereller „Freibrief“ für alle Vertragsverhältnisse wird nicht ausgestellt.

Der entsprechende Antrag ist eingestellt unter:

<http://www.deutsche-rentenversicherung.de> → *Rubrik Services* → *Formulare & Anträge* → *Versicherte, Rentner, Selbstständige* → *vor der Rente* → *Statusfeststellung*

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat eine Clearingstelle eingerichtet, bei der sozialversicherungsrechtliche Statusfragen geklärt werden können:

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Clearingstelle für sozialversicherungsrechtliche Statusfragen,
10704 Berlin
Kostenloses Service-Telefon: 0800 1000 480 70
www.deutsche-rentenversicherung.de

Statusfeststellung von Amts wegen

Von Rentenversicherungsträgern und Krankenkassen werden Kraftfahrer ohne eigenes Fahrzeug bislang wie Scheinselbstständige = abhängig beschäftigte Arbeitnehmer behandelt. Fällt ein solches Beschäftigungsverhältnis beispielsweise bei einer **Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung Bund** auf, so muss der Auftraggeber die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge bis zu vier Jahre rückwirkend nachzahlen.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass ihre Prüfer angewiesen sind, neben der Lohnbuchhaltung auch die Finanzbuchhaltung der Unternehmen zu prüfen, so dass Fälle schein-selbstständiger Kraftfahrer häufiger auffallen dürften. Darüber hinaus können sich strafrechtliche Konsequenzen ergeben, wenn ein Betrug zu Lasten der Sozialversicherungsträger festgestellt wird.

Dieses Infoblatt geht zurück auf eine Ausarbeitung von Herrn Thomas Fitza, Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf. Wir danken für die Zurverfügungstellung.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.